

## Ergänzende Bedingungen zur **Sportboot-Kaskoversicherung (SKB)**

### **Erweiterter Versicherungsschutz für Maschinen auf Grundlage der Sportboot-Kaskoversicherung**

#### **1. Versicherte Sachen**

Versichert sind die im Antrag näher bezeichneten, betriebsfertigen dieselbetriebenen Antriebsmaschinen bis zu einem Alter von 15 Jahren. Mitversichert gelten Hilfsaggregate, Pumpen, Getriebe, Wellen inkl. Lager und Schrauben. Die Versicherung gilt nur in Ergänzung zu einer bestehenden Gothaer Sportboot-Kaskoversicherung. Diese ergänzenden Bedingungen gehen den SKB vor.

Nicht versichert sind die Fundamente, Kühlsysteme, Lichtmaschinen, Abgasanlagen, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Öle und Schmiermittel sowie alle sonstigen Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Siebe, Schläuche, Filter, Dichtungen etc.

#### **2. Versicherte Schäden und Gefahren**

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Sachschäden an der versicherten Maschine aufgrund folgender Risiken:

- Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Zerreißen infolge Fliehkraft
- Überdruck oder Unterdruck
- Frost oder Eisgang

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Liegt grobe Fahrlässigkeit vor, gelten die Schäden nicht als unvorhergesehen.

Sofern der Schaden an der Maschine unter Gewährleistungs- oder Garantieansprüche fällt, leistet die Versicherung subsidiär, d. h. nachfolgend zu den durchsetzbaren Ansprüchen.

Etwaige Abschleppkosten sind nur über den Deckungsumfang der Kaskoversicherung versichert.

#### **3. Versicherungswert; Versicherungssumme**

Ziffer 6 SKB findet keine Anwendung.

Der Versicherungswert ist der bei Versicherungsbeginn aktuelle Listenpreis der versicherten Sachen (Maschine nebst Schaltung, Getriebe, Welle und Antriebe) im Neuzustand inkl. Bezugskosten und Montage. Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der Listenpreis einer technisch äquivalenten Sache maßgebend. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für die Bildung der Versicherungssumme unberücksichtigt.

Der Einwand der Unterversicherung bleibt vorbehalten.

#### 4. Entschädigungsleistung

Ziffer 7 SKB findet keine Anwendung.

##### 4.1 Teilschaden

Der Versicherer ersetzt im Teilschaden die Kosten der Reparatur. Zu den Wiederherstellungskosten gehören im Teilschadenfall neben den eigentlichen Reparaturkosten ohne Abzüge „neu für alt“ auch sämtliche Ein- und Ausbaurkosten der versicherten Sache, der Land- und Seetransport der zur Reparatur erforderlichen Ersatzteile und die Kosten die durch Arbeiten am Boot sowie für das Kranen des Bootes entstehen. Sofern möglich sind generalüberholte Austauscherteile zu verwenden.

##### 4.2 Nicht ersatzpflichtige Kosten

Nicht zu den Wiederherstellungskosten gehören: Reinigung der Bilge, Mehrkosten für Überstunden sowie Sonntags- und Feiertagszuschläge, Zölle und Kosten außerhalb der EU, sofern diese die üblichen EU-Zölle überschreiten.

##### 4.3 Totalschäden

Bei Totalschäden wird der Zeitwert ersetzt, höchstens jedoch die Versicherungssumme. Folgende Zeitwerttabelle gilt vereinbart:

Alter der Maschine in Jahren	1-2	3	4	5	6	7	8	9	10	11-15
Zeitwertansatz	100%	90%	80%	70%	60%	50%	45%	40%	35%	30%

##### 4.4 Vorteilsausgleich

Werden Revisions- und Reparaturarbeiten anlässlich eines Schadens gleichzeitig durchgeführt oder fälliger Revisionsaufwand durch die Reparatur erspart, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt (Abzug des gesparten Revisionsaufwandes).

##### 4.5 Selbstbeteiligung (SB)

Die Selbstbeteiligung beträgt 10% der Versicherungssumme, mindestens jedoch 1.000 EUR. Die vereinbarte SB ist je Schadenereignis von der bedingungsgemäß zu übernehmenden Entschädigung in Abzug zu bringen.

#### 5. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat ohne Rücksicht auf den Beginn des Versicherungsschutzes die empfohlenen Wartungs- und Serviceintervalle des jeweiligen Maschinenherstellers seit Inbetriebnahme oder der letzten Revision nachzuweisen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, auch wenn dies vom Maschinenhersteller nicht vorgegeben ist, mindestens zu einem halbjährlichen Öl- und Filterwechsel. Überholungsarbeiten, die im Ergebnis der Wartung empfohlen werden sind unverzüglich auszuführen. Die Wartung/Überholung muss von fachmännischem Personal oder einem autorisierten Betrieb vorgenommen werden und mit Arbeitsnachweisen/Rechnungen und Zahlungsnachweisen dokumentiert werden. Des Weiteren ist bei Bareboat-Charter bei jedem Crewwechsel vom Basispersonal der Ölstand, Dieselfilter und Kühlwasserstand zu überprüfen und gegebenenfalls auszutauschen/aufzufüllen.

#### 6. Revisionen

Der Versicherungsnehmer hat im regelmäßigen Abstand von jeweils fünf Jahren nach Erstinbetriebnahme eine Revision nachzuweisen und die Ergebnisse dem Versicherer unverzüglich zukommen zu lassen. Bei der Revision sind mindestens folgende Kontrollmaßnahmen durchzuführen: Allgemeinzustand, Zünd- u. Kompressionsdruckdiagramm, Ausbau der Einspritzdüsen/Injektoren, endoskopische Brennraumuntersuchung, Axialspielmessung, Kühlsystemüberprüfung, Erneuerung aller Filtereinrichtungen, Überprüfung der Anzeigeninstrumente und Warnanlagen, Probetrieb unter

Last mit Messung sämtlicher Betriebstemperaturen und Drucke, Abgasturboladerüberprüfung, Überprüfung des Wende/Übersetzungsgetriebes.

## 7. Vermögensschäden

Schadenereignisse, die in dieser besonderen Vereinbarung geregelt sind, begründen keinen Anspruch auf Charterausfallersatz.

## 8. Kündigung

Dieser erweiterte Versicherungsschutz kann unabhängig von der Kaskoversicherung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsjahresende schriftlich gekündigt werden. Der erweiterte Versicherungsschutz endet automatisch mit der Kündigung der Kaskoversicherung oder in dem Jahr, in dem der Hauptbestandteil der Maschine älter als 15 Jahre wird.

## 9. Versicherungsbeiträge

Die Versicherungsbeiträge per anno errechnen sich aus dem aktuellen Versicherungswert

Versicherungswerte	bis	20.000 EUR	x	2,00%, Mindestbeitrag	200 EUR
	bis	50.000 EUR	x	1,75%, Mindestbeitrag	400 EUR
	bis	100.000 EUR	x	1,50%, Mindestbeitrag	875 EUR
	über	100.000 EUR	x	1,25%, Mindestbeitrag	1.500 EUR

zuzüglich der jeweils gesetzlichen Versicherungssteuer.

Die Klausel 1002 – Schadenfreiheitsrabatt findet keine Anwendung.